

## **Lesefassung**

### **Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf für den Hafen Barhöft vom 31.03.2009**

- 1. Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2010**
- 2. Änderung der Gebührensatzung vom 10.03.2011**
- 3. Änderung der Gebührensatzung vom 28.11.2013**
- 4. Änderung der Gebührensatzung vom 08.03.2018**

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Klausdorf nach der Hafennutzungsordnung.

### **§ 2 Gebühren und Pacht**

- (1) Für die Benutzung des Hafens Barhöft werden Hafengebühren nach dieser Satzung erhoben.  
Die Gebühren enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
- (2) Die Benutzung des Hafens Barhöft durch Dauerlieger erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge zwischen der Gemeinde Klausdorf und den Nutzern.

### **§ 3 Art der Gebühren**

Die Einnahmen für die Gemeinde Klausdorf ergeben sich aus:

- Liegegebühren
- Anlegegebühren
- Kaibenutzungsgebühren
- Abstellgebühren
- Verbrauchsgebühren

### **§ 4 Schuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Gebühren sind Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der erstmaligen Zuweisung des Liegeplatzes.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Die Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, sind auch dann für den vollen Zeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt. Bereits gezahlte Gebühren für übergehende Benutzung werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- (5) Die Gebühren sind an den Hafenbetreiber ohne Aufforderung zu zahlen (Bringepflicht).
- (6) Zahlungsmittel ist der Euro.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr ist die Länge über alles, aufgerundet auf den nächsten vollen Meter.

## **§ 6 Anmeldung und Mitteilungspflicht**

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, Passagiere und Ladung ist der Fahrzeug- und Geräteführer bzw. sein Beauftragter.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Gebührenfeststellung erforderlichen Daten auf Aufforderung des Hafensbetreibers vorzulegen.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten.

## **§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung**

- (1) Wasserfahrzeuge, die den Hafen Barhöft in Not anlaufen, sowie auch Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Wasserfahrzeugen und Personen Hilfe leisten, sind 24 Stunden vom Zeitpunkt des Einlaufens in den Hafen von allen Gebühren befreit.
- (2) Traditionssegler – Zeesboote, nur im Rahmen von Sportveranstaltungen, sind für 1 Tag von den Gebühren befreit.
- (3) Sondergebühren für Sportveranstaltungen, Vereine oder Sonstige können nach Absprache mit dem Hafensbetreiber gewährt werden.

## **§ 8 Stundung**

Die Gebühren können nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Hafensbetreiber unter Berechnung des üblichen Zinssatzes gestundet werden.

# **II Gebühren**

## **§ 9 Liegegebühren**

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, wird je angefangene 24 Stunden folgender Tagessatz als Liegegebühr erhoben.

- (1) Die Liegeplatzgebühren für Sportboote sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Liegegebühren beinhalten immer die Pauschale für eine Person an Bord für Brauchwasser (ausdrücklich nicht zum Waschen der Boote), Müll, WC, Strom <sup>(2)</sup> Dusche und freies WLAN am Hafensbüro. Für jede weitere Person an Bord ist eine Pauschale in Höhe von 2,00 € pro Tag fällig.

Bootslänge über alles bis:	Gebühr pro Tag HS + NS	Gebühr pro Woche <sup>1</sup> HS + NS	Gebühr pro 14 Tage <sup>1</sup> HS	Gebühr pro 14 Tage <sup>1, 2</sup> NS	Gebühr pro Monat <sup>1, 3</sup> HS	Gebühr pro Monat <sup>1, 2, 3</sup> NS
- 6 m	11,00 €	70,00 €	130,00 €	100,00 €	250,00 €	175,00 €
- 7 m	12,50 €	80,00 €	150,00 €	115,00 €	290,00 €	200,00 €
- 8 m	14,00 €	90,00 €	170,00 €	130,00 €	330,00 €	220,00 €
- 9 m	15,50 €	100,00 €	190,00 €	145,00 €	370,00 €	245,00 €
- 10 m	17,00 €	110,00 €	210,00 €	160,00 €	410,00 €	270,00 €
- 11 m	18,50 €	120,00 €	230,00 €	175,00 €	450,00 €	290,00 €
- 12 m	20,00 €	130,00 €	250,00 €	190,00 €	490,00 €	315,00 €
- 13 m	21,50 €	140,00 €	270,00 €	205,00 €	530,00 €	340,00 €
- 14 m	23,00 €	150,00 €	290,00 €	220,00 €	570,00 €	360,00 €
- 15 m	24,50 €	160,00 €	310,00 €	235,00 €	610,00 €	385,00 €
Bei Fahrzeugen über 15 m Länge über alles gilt ganzjährig eine Gebühr von 2,50 € pro Meter Schiffslänge pro angebrochene 24 Stunden						

HS - Hauptsaison gilt vom 01. April bis 30. September

NS - Nebensaison gilt vom 01. Oktober bis zum 31. März

<sup>1</sup> Gilt nur wenn vorher oder direkt bei Ankunft gebucht und gezahlt wird

<sup>2</sup> Stromverbrauch wird über Zähler in der Nebensaison extra abgerechnet

<sup>3</sup> Gilt immer für die Kalenderzeit des jeweiligen Monats also vom 01. bis zum letzten des Monats.

Alle Preise sind incl. 19% MwSt

(2) Für Fahrgastschiffe, Fischerei und sonstige

Berufsschiffahrt beträgt die Liegeplatzgebühr 0,60 € je lfm Bootslänge

(3) Für Katamarane bzw. Mehrtrumpfboote beträgt die Liegeplatzgebühr das 1,5-fache der unter Absatz 1 und 2 festgelegten Liegeplatzgebühr.

(4) Dauerlieger ohne gültigen Pachtvertrag werden als Wassertouristen nach Tagessätzen der vorliegenden Gebührensatzung abgerechnet.

## § 10 Anlegegebühren

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz für kürzer als 4 Stunden in Anspruch nehmen wird eine Anlegegebühr erhoben. Diese beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für Sportboote oder Berufsschiffe bis 10 lfm Bootslänge  | 3,00 € |
| 2. für Sportboote oder Berufsschiffe über 10 lfm Bootslänge | 4,50 € |

## § 11 Kaibenutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen, der Stege sowie der Slipanlage durch Passagiere und beim zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen von Fahrzeugen sind Kaibenutzungsgebühren zu zahlen.

- (2) Die Benutzung der Kaianlagen ist dem Hafentreiber vor Beginn anzuzeigen.  
 (3) Die Gebühr gemäß dieser Satzung hat der Verantwortliche des Wasserfahrzeuges bzw. des Ladegutes dem Hafentreiber ohne Aufforderung zu entrichten.  
 (4) Die Gebühren betragen je Ein- und Ausgang:

1. für Passagiere je Person 0,50 €  
 (Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei)

Die Anzahl der beförderten Personen, sowie Fahrziel und Datum sind dem Hafentreiber durch den Eigner bzw. Betreiber des Wasserfahrzeuges ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

2. zu Wasser lassen und aus dem Wasser nehmen mit Slip oder Kran
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| - Boote bis 4 lfm Bootslänge         | 3,00 €  |
| - Boote über 4 bis 6 lfm Bootslänge  | 6,00 €  |
| - Boote über 6 bis 8 lfm Bootslänge  | 10,00 € |
| - Boote über 8 bis 10 lfm Bootslänge | 14,00 € |
| - Boote über 20 lfm Bootslänge       | 20,00 € |
3. Güterumschlag je Tonne/Palette/Liter:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| - Palette/Stückgut je Stück | 0,80 € |
| - Kraftstoffe/Öle je Liter  | 0,15 € |

## § 12 Abstellgebühren und Verbrauchsgebühren

- (1) Als Abstellgebühren werden je angefangene 24 Stunden folgende Beträge festgelegt:

- PKW	3,50 €
- PKW mit Anhänger/Bootstrailer	5,50 €
- Anhänger/Bootstrailer ohne PKW	3,50 €
- Wohnmobile/Wohnanhänger	10,00 €
- sonstige Geräte/Ausrüstung je qm	2,80 €
- Zelte für Paddler, Jollensegler, Catsegler o.ä.	3,00 €
- je Fischkiste in der Kühlzelle	0,60 €/24 h
- je Box im Netzschuppen	3,00 €/Monat

- (2) Für alle Sportboote im Wassertourismus gilt anstelle der Verbrauchsgebühren eine Verbraucherpauschale pro Person und Tag in Höhe von 2,00 €, davon ausgenommen ist die Fäkalienentsorgung.

Für alle anderen Nutzungen des Hafengeländes werden folgende Verbrauchsgebühren erhoben:

- Strom nach Zählerstand pro kWh	0,60 €
- Wasser pro 100 ltr	1,00 €
- WC pro Nutzung	0,60 €
- Dusche pro Nutzung (3 min)	0,50 €
- Müllentsorgung pro Tag	1,00 €
- Eis aus der Eismaschine pro kg	0,50 €
- Fäkalienpumpe je angefangene 0,25 m <sup>3</sup> Fäkalien	10,00 €

In der Zeit vom 01.Mai bis 30.September gilt eine Verbrauchspauschale pro Person/Tag in Höhe von 2,00 €.

### **§ 13 Haftung**

Die Gebühren stellen keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl dar.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

***Bekanntmachung: 4. Änderung 10.04.2018 -25.04.2018***